



Kindschaftssachen – Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch das Familiengericht

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 21.06.2022, Az. 1 F 436/22:

Sachverhalt:

Die Eltern waren verheiratet, ihre Ehe ist nicht geschieden, sondern ausnahmsweise durch richterliche Entscheidung nach gem. § 1313 BGB rückwirkend aufgehoben worden. Dadurch gelten die Eltern bei der Geburt eines Kindes rechtlich nicht miteinander verheiratet. Der Kindesvater beantragt nunmehr die Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge für seine dreijährige Tochter, die bei der Kindesmutter lebt. Eine öffentlich beurkundete Sorgeerklärung beim Notar oder Jugendamt gem. § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB hat die Kindesmutter nach der Eheaufhebung nicht erteilt. Dem vom Gericht gem. § 155 a FamFG angeordneten schriftlichen Verfahren ist sie nicht entgegengetreten. Der Kindesvater pflegt auch nach der Trennung regelmäßigen persönlichen, periodisch wiederkehrenden Umgang mit dem Kind. Er hat vorgetragen sich bereits jetzt in allen Fragen der elterlichen Sorge mit der Mutter abzusprechen.

Entscheidung:

In der Sache konnte daher ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 155 a Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 FamFG ist zu entnehmen, dass die gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern in einem schnellen, schriftlichen Verfahren durchgesetzt werden soll. Nur wenn Gründe bekannt werden, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen, sind diese in mündlicher Verhandlung zu erörtern und zu prüfen. Eine der gesetzlichen Vermutung des § 1626 a Abs. 2 BGB entsprechende Entscheidung soll dagegen ohne mündliche Verhandlung in einem vereinfachten Verfahren ergehen können. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte bedarf es dafür weder eines Verfahrensbeistandes gem. § 158 FamFG noch der Anhörung des Jugendamtes. Ebenso entbehrlich ist trotz der Reform des § 159 FamFG im konkreten Fall eine Anhörung des Kindes. Zwar ist die Kindesanhörung im Grundsatz jetzt altersunabhängig und vom vereinfachten Verfahren iSd. § 155 a FamFG anders als die persönliche Anhörung der Eltern nicht ausgenommen. Allerdings ist eine richterliche Anhörung bei jüngeren Kindern, insbesondere solchen, die das Schuleintrittsalter noch nicht erreicht haben unter Berücksichtigung des gesetzlichen Prüfungsmaßstabes weder zielführend noch würde sie vom Kind verstanden werden können. Die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes sind für eine vereinfachte Entscheidung, zu der sich die schriftliche angehörte Mutter vorliegend gar nicht geäußert hat, schlicht nicht von Bedeutung. Eine persönliche Anhörung des Kindes ist auch nicht aus anderen Gründen angezeigt, vgl. § 159 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

Einer positiven Feststellung der Kindeswohldienlichkeit und dafür erforderlicher Tatsachen bedarf es Verfahren nach § 155 a FamFG nicht. Wenn die Kindesmutter sich zum Verfahren nicht gehaltvoll oder wie vorliegend gar nicht äußert, ist die gemeinsame Sorge anzuordnen (§ 1626 a Abs. 2 S. 1 BGB) und damit die Teilhabe auch des nichtehelichen Vaters an der elterlichen Sorge herzustellen.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Gesetzgeber eine widerlegbare Vermutung eingeführt, also ein gesetzliches Leitbild, das zur Geltung zu bringen ist, wenn Einwände ausbleiben oder nicht überzeugen: Gibt einer der Elternteile durch seinen einseitigen Antrag zu erkennen, dass er die gemeinsame Sorge vorziehe, so spricht die Vermutung für deren Kindeswohldienlichkeit. Nur wenn sich aus dem Vortrag der Mutter oder aus anderen Erkenntnisquellen Gegengründe ergeben, darf es bei der Alleinsorge der Mutter bleiben (§ 1626 a III BGB).

Das war vorliegend nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. In Kindschaftssachen entspricht es regelmäßig der Billigkeit die gerichtlichen Kosten zwischen den Eltern zu teilen und keine Kostenerstattung anzuordnen. Dabei bleibt es auch im vereinfachten Verfahren nach § 155 a FamFG. Hat der Antragsteller im Gegenteil die Kindesmutter mehrfach erfolglos gebeten, die Zustimmung zur Mitsorge zu erklären und ergeht eine dem Antrag des Kindesvaters entsprechende Entscheidung, liegt ein Anwendungsfall von § 81 Abs. 2 Nr. 1 FamFG vor; denn die beteiligte Kindesmutter hätte in einem solchen Fall durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben. Hierzu fehlte es aber am gehaltvollen Vortrag. Es blieb daher vorliegend beim Regelfall.